

04.07.22

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zu langen Transporten von Nutztieren

Das Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 30. Juni 2022 zu der oben genannten Entschlieung Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat in seiner 978. Sitzung am 7. Juni 2019 eine Entschlieung gefasst (Drucksache 213/19 (B)), mit der verschiedene Forderungen im Zusammenhang mit langen Transporten von Nutztieren an die Bundesregierung gerichtet werden.

Im Einzelnen wird die Bundesregierung gebeten,

- auf Ebene der Europischen Union darauf hinzuwirken, dass der Tierschutz knftig in EU-abgestimmte Veterinrbescheinigungen mit Drittlndern aufgenommen wird,
- zu prfen, wie bestimmte Informationen im Zusammenhang mit langen Tiertransporten zentral gesammelt und ausgewertet werden und diese Auswertungen den Vor-Ort-Behrden zur Verfgung gestellt werden knnen,
- sich auf EU-Ebene fr eine nderung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (EU-Tierschutz-Transportverordnung) einzusetzen,
- sich dafr einzusetzen, dass Drittlnder ebenfalls Kontaktstellen einrichten,

* siehe Drucksache 213/19 (Beschluss)

- sich dafür einzusetzen, dass die Abfertigung von Tiertransporten an Grenzen beschleunigt wird,
- zu prüfen, ob Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben der EU-Tierschutz-Transportverordnung durchgehend bußgeldbewehrt sind und ggfs. die Lücken zu schließen,
- eine strafrechtliche Bewertung abzugeben, ob sich Amtstierärzte, die Tiertransporte in Drittländer genehmigen, in denen die europäischen oder nationalen Tierschutzstandards nicht gelten, im Einzelfall strafbar machen können,
- das Thema „Tiertransporte in Drittländer“ bei der Europäischen Kommission und im Rat auf die Tagesordnung zu bringen, sowie auf die Europäische Kommission hinzuwirken, die Tierschutzaudits bei Tiertransporten in Drittländer zu verstärken und die gewonnenen Informationen den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Versorgungsstationen in Drittländern von unabhängiger Stelle kontrolliert und zertifiziert werden sollten. Er sieht mittel- bis langfristig die Notwendigkeit, auf lange Beförderungen von Tieren in Drittländern weitestgehend zu verzichten.

Hierzu nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Tierschutz in den Veterinärbescheinigungen mit Drittländern

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) setzt sich bei der Europäischen Kommission für die Aufnahme von Tierschutzaspekten der EU-Tierschutz-Transportverordnung in Veterinärbescheinigungen, die lebende Nutztiere zum Gegenstand haben, ein. National wird dies bei entsprechenden bilateralen Verhandlungen bereits praktiziert.

Darüber hinaus hat sich das BMEL im Jahr 2021 dazu entschieden, bereits vor der Aufnahme von Verhandlungen bilateraler Veterinärbescheinigungen mit Drittländern vermehrt Tierschutzaspekte zu berücksichtigen. Demnach ist es vor der Aufnahme von gewünschten Verhandlungen für den Export von lebenden Nutztieren erforderlich, dass eine Interessentin oder ein Interessent darlegt, dass der Export

nach den EU-rechtlichen Vorschriften keiner Versorgungsstelle bedarf oder – falls die Inanspruchnahme von Versorgungsstellen erforderlich ist – diese in geeigneter Weise vorgehalten werden. Da diese Bedingungen von den Wirtschaftsbeteiligten bislang nicht erfüllt wurden, werden derzeit keine bilateralen Veterinärbescheinigungen für den Export von lebenden Nutztieren für die eine Inanspruchnahme von Versorgungsstellen erforderlich ist, vom BMEL überarbeitet oder neu verhandelt.

Zentrale Verfügbarmachung bestimmter Informationen zu Transportrouten, Versorgungsstationen und Empfängern in Drittländern

In einer gemeinsamen Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde zwischenzeitlich das Instrumentarium erarbeitet, Informationen über Versorgungsstellen in Drittländern und weitere relevante Informationen zentral zu sammeln und den Vor-Ort-Behörden zur Verfügung zu stellen. Auf Veranlassung der Bundesregierung wurde das entsprechende „Webtool“ vom Friedrich-Loeffler-Institut entwickelt und wird von diesem zur Verfügung gestellt. Das Webtool steht den Ländern seit 2020 zur Verfügung.

Änderung der EU-Tierschutz-Transportverordnung

Die Bundesregierung hat sich bereits mehrfach, auch gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten, bei der Europäischen Kommission dafür eingesetzt, dass die EU-Tierschutz-Transportverordnung an neue wissenschaftliche Erkenntnisse und aufgrund von Erfahrungen in der Praxis angepasst wird. Im Rahmen der „Farm-to-Fork-Strategie“ will die Europäische Kommission dieser Forderung nun nachkommen und bestehendes Tierschutzrecht einschließlich des Bereiches Transport von Tieren auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse überprüfen. In den Ratsschlussfolgerungen zur Strategie (Dokument-Nr. 12099/20) wurde die Europäische Kommission zudem aufgefordert, diese Überprüfung so rasch wie möglich durchzuführen, um die geltenden Tierschutzvorschriften so bald wie möglich zu überarbeiten, insbesondere in Bezug auf Tiertransporte.

Zudem wird im Zusammenschluss mit verschiedenen EU-Mitgliedstaaten an Vorschlägen zur Überarbeitung der EU-Tierschutz-Transportverordnung gearbeitet. Diese beinhalten auch solche zur Nutzung von Global-Positioning-System-Daten, Temperaturdaten und Videoaufnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der

Bestimmungen der EU-Tierschutz-Transportverordnung. Weitere relevante Vorschläge sind unter anderem eine auf einheitlichen Standards beruhende Zertifizierung von Versorgungsstationen in Drittländern entsprechend den Anforderungen der EU-Kontrollstellenverordnung sowie ein Verbot bestimmter Ausfuhren von Lebewesen in Drittländer über lange Beförderungstrecken, sowohl auf dem Land- als auch auf dem Seeweg. Beide Vorschläge wurden auf Initiative Deutschlands eingebracht. Zudem wird vorgeschlagen, den Lebendexport von Nutztieren in Drittländer in den Fällen zu beschränken, in denen die Rechtsvorschriften des Drittlandes nicht den EU-Tierschutzstandards entsprechen. Die Bundesregierung trägt somit insgesamt maßgeblich zu Vorschlägen zu einer Revision der EU-Tierschutz-Transportverordnung bei.

Kontaktstellen in Drittländern

Die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) hat im Jahr 2021 auf Ersuchen der Europäischen Kommission und der EU-Mitgliedstaaten ein Netzwerk von Kontaktstellen zum Thema Langstrecken-Tiertransporte in Europa (d. h. 53 OIE-Mitgliedstaaten) nach dem Vorbild der nationalen Kontaktstellen zum Thema Tiertransporte in der EU eingerichtet. Dieses OIE-Netzwerk dürfte eine Schlüsselrolle bei der künftigen Verbesserung des Informationsaustauschs spielen.

Beschleunigung der Abfertigung von Tiertransporten an Grenzen

Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft haben sich bereits in der Vergangenheit bei Auftreten entsprechender Probleme für eine Beschleunigung der Abfertigungen von Tiertransporten eingesetzt. So wurde u. a. eine bevorzugte veterinär- und zollrechtliche Abfertigung von Lebewesen-transporten bei Verzögerungen an den Außengrenzen der Europäischen Union oder bei extremen Temperaturverhältnissen vorgeschlagen. Alternativ wurde eine vorgezogene veterinär- und zollrechtliche Kontrolle an einem strategisch günstigen Punkt kurz vor der Grenze auf EU-Boden durch die Drittländer mit anschließender freier Passage auf einer Sonderspur vorgeschlagen.

Solange Verzögerungen an bestimmten Grenzübergängen bekanntermaßen auftreten, sind diese bei der Transportplanung zu berücksichtigen, so dass die tierschutzrechtlich vorgegebene Versorgung der Tiere in jedem Fall sichergestellt ist.

Prüfung der Bußgeldbewehrung

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2021 der vom BMEL vorgelegten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt (BR-Drs. 394/21 Beschluss). Die Änderung der Tierschutztransportverordnung (Artikel 2 der Änderungsverordnung) enthält unter anderem die Ergänzung von Ordnungswidrigkeiten. Diese betreffen

- die Regelung in § 21 Absatz 3 Nummer 12 der Tierschutztransportverordnung zu Kapitel VI Nummer 3.1, 3.2, 3.3 Satz 1 sowie Nummer 3.4 der EU-Tierschutz-Transportverordnung. Hierbei handelte es sich um eine Bußgeldbewehrung zu bestimmten Anforderungen an Transportmittel. Diese betreffen Belüftungssysteme mit dem Ziel, die Temperatur innerhalb des Transportmittels in einem Bereich von 5°C und 30°C mit einer Toleranz von 5°C zu halten und eine gleichmäßige Luftzirkulation mit einer Minimalluftfrate von 60m³/h/KN Nutzlast zu gewährleisten, sowie die Vorhaltung eines Datenschreibers im Fahrzeug und eines Warnsystems zum Fahrer bei Überschreitung des zulässigen Höchst- bzw. Mindestwertes der Temperatur im Tierladebereich.
- Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten im Hinblick auf den Verstoß gegen Temperaturüberschreitungen, den Transport von bestimmten transportunfähigen Tieren oder gegen bestimmte Anforderungen an das Transportfahrzeug.

Die Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Zur strafrechtlichen Bewertung der Tätigkeit der Amtstierärztinnen und -ärzte

Die Kontrollen in Bezug auf Fahrtenbücher und die Erteilung von Transportgenehmigungen nach Artikel 14 Absatz 1 der EU-Tierschutz-Transportverordnung sind durch die zuständigen Landesbehörden durchzuführen. Die damit betrauten Amtstierärztinnen und -ärzte handeln in Ausübung einer Dienstpflicht.

Was die strafrechtliche Einordnung dieser Tätigkeit angeht, wenn Tiertransporte in Drittländer genehmigt werden, in denen die europäischen und nationalen Tierschutzstandards nicht gelten, ist zu betonen, dass die Bewertung konkreter Fälle allein den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und unabhängigen Gerichten obliegt. Daher kann nur allgemein das Folgende bemerkt werden:

Aus den §§ 16, 16a des Tierschutzgesetzes (TierSchG) leitet die herrschende Meinung eine besondere Schutzpflicht der Amtstierärztin bzw. des Amtstierarztes im Hinblick auf das Wohlbefinden der Tiere des eigenen Zuständigkeitsbereichs her (sog. Garantenstellung), so dass grundsätzlich das wissentliche Dulden eines tierschutzrechtlichen Missstandes durch den zuständigen Amtstierarzt bzw. die zuständige Amtstierärztin eine Beihilfe i. S. d. § 27 Strafgesetzbuch (StGB) zur quälerei-schen Tiermisshandlung nach § 17 Nummer 2 Buchstabe b TierSchG bzw. zur rechtswidrigen Tiertötung nach § 17 Nummer 1 TierSchG darstellen kann.¹

Bei der strafrechtlichen Bewertung von Genehmigungen für Tiertransporte wären aber insbesondere die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für die Beihilfestrafbarkeit bei berufstypischen „neutralen“ Handlungen zu berücksichtigen. Danach soll nur dann eine Strafbarkeit vorliegen, wenn die oder der Handelnde sicher weiß, dass das Handeln der Haupttäterin oder des Haupttäters ausschließlich auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist oder wenn die oder der Handelnde zwar lediglich mit einer Straftatbegehung rechnet, die Tatgeneigntheit der Haupttäterin oder des Haupttäters aber erkennt und das Risiko der Tatbegehung hoch ist.²

Die nach diesen Grundsätzen erforderliche subjektive Vorstellungswelt wäre bei der Genehmigung von Tiertransporten mit Bestimmungsort in einem Drittland abhängig von der Verfügbarkeit und Kenntnis belastbarer Fakten hinsichtlich der Situation im Drittland. Aufgrund der ungesicherten Datenlage hinsichtlich etwaiger tierquälerischer Handlungen in Drittländern wird daher den Amtstierärztinnen und -ärzten jedenfalls nicht generell eine vorsätzliche Beihilfe in Bezug auf tierquälerische Handlungen durch die Ausstellung von Transportgenehmigungen vorgeworfen werden können. Sofern kein klarer Anhaltspunkt für die Amtstierärztinnen und -ärzte dafür

¹ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 17 Rn. 94

² So z.B. BGH, NStZ 2000, 34; BGH, NZWiSt 2014, 139 (142); BGH, NStZ 2017, 337 (338); vgl. eine Zusammenfassung der Rechtsprechung in MüKoStGB/Joecks/Scheinfeld, StGB, 4. Aufl. 2020, § 27 Rn. 59-70; LK-StGB/Schünemann/Greco, 13. Aufl. 2019, § 27 Rn. 18 ff.

besteht, dass gerade ihr Handeln in Form der Genehmigungserteilung zu deliktischen Zwecken herangezogen wird, wird vielmehr eine Strafbarkeit ausscheiden. Im Übrigen obliegt, wie erwähnt, die Bewertung des konkreten Einzelfalls den zuständigen Landesjustizbehörden.

Thematik langer Tiertransporte auf EU-Ebene

Das Thema Tierschutz beim Transport in Drittländer wurde in der Vergangenheit wiederholt auf verschiedenen Ebenen, bei der Europäischen Kommission einschließlich der EU-Tierschutzplattform, im Rat für Landwirtschaft und Fischerei, aber auch bei Verhandlungen über Drittlandszertifikate und in Workshops z. B. bei der Welttiergesundheitsorganisation (OIE) von Vertreterinnen und Vertretern des BMEL aufgegriffen und diskutiert. Um grenzüberschreitende Transporte in Drittländer durch EU-weite Regelungen tierschutzrechtlich zu beschränken, hat sich Deutschland gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten wiederholt an die Europäische Kommission gewandt und die Überarbeitung der EU-Tierschutz-Transportverordnung gefordert. Wie bereits dargelegt, will die Europäische Kommission dieser Forderung, gemäß ihrer „Farm-to-Fork-Strategie“, nun nachkommen.

Im Agrarrat wurde das Thema Tierschutz beim Transport im Juli 2019 in Brüssel angesprochen.

Zudem wurde die Thematik gezielt im Rahmen der Deutschen Ratspräsidentschaft (zweites Halbjahr 2020) adressiert, im September 2020 beim Informellen Treffen der Agrarminister in Koblenz, im Oktober 2020 in der Sitzung des Untersuchungsausschusses Tiertransporte des Europäischen Parlaments (ANIT). In Koblenz wurde das Thema Versorgungsstationen allgemein thematisiert und die oft fragliche Qualität der Angaben zu den Versorgungsstationen angesprochen.

An die Europäische Kommission wurde die Forderung herangetragen, die Informationslage über die Situation der Versorgungsstationen im Drittland aufgrund der unzuverlässigen Informationslage zu geeigneten Versorgungsstationen zu verbessern und eine zentrale Verifizierung der Versorgungsstellen auf den Transportrouten vorzunehmen.

Um die Probleme des Tierschutzes beim Transport in Drittländer zu lösen, wird sich Deutschland aktiv bei der durch die Europäische Kommission angekündigten Überprüfung der europäischen Rechtsgrundlagen zum Tierschutz beim Transport einbringen. In diesem Zusammenhang wird sich Deutschland auf EU-Ebene unter anderem für eine den Anforderungen der EU-Kontrollstellenverordnung entsprechende Zertifizierung von Versorgungsstationen in Drittländern, eine Beschränkung der Ausfuhr lebender Nutztiere in bestimmte Drittländer sowie ein Verbot bestimmter Ausfuhren von Lebewesen in Drittländer über lange Beförderungstrecken sowohl auf dem Land- als auch auf dem Seeweg, einsetzen.